Beglaubigte Abschrift

15 S 117/20
206 C 322/19
Amtsgericht Gelsenkirchen

Landgericht Essen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. der Frau
2. des Herrn

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanwalt

gegen

Herrn

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

wird beschlossen:

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die Kammer einstimmig gemäß § 522 Abs. 2 ZPO beabsichtigt, die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 27.07.2020 - 206 C 322/19 - durch Beschluss zurückzuweisen.

Gründe

I.

Die Parteien streiten über die Kosten eines nicht zu Ende geführten Beweisverfahrens, bei dem streitig ist, ob sich der durch dieses Verfahren zu klärende Anspruch der Kläger erledigt hat oder nicht.

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn. Die Kläger sind Eigentümer des Grundstückes [redacted] a in Gelsenkirchen, der Beklagte Eigentümer des Grundstückes [redacted]. Laut jeweils abgeschlossenen Grundstückkaufvertrag werden die Parteien verpflichtet, in Bezug auf die Instandsetzung und – haltung gemeinschaftlich genutzter Rohre zusammenzuwirken.

§ 7 des von den Klägern in dem von ihnen eingeleiteten und von der Kammer beigezogenen Beweisverfahren vor dem Amtsgericht Gelsenkirchen – Az 405 H 10/18 – vorgelegten Grundstückskaufvertrag lautet unter Ziffer 6 Absatz 1

„Sollten in dem Kaufgrundstück Leitungen, Kabel und/oder Kanäle- nachstehend einheitlich „Leitung" genannt – verlegt sein, ist der Käufer verpflichtet, das Haben und Halten dieser Leitung zu dulden. ...Der Benutzer und Betreiber der Leitung ist berechtigt, das Kaufgrundstück zum Zwecke der Vornahme von Reparaturen und sonstigen Arbeiten zu betreten oder durch Beauftragte betreten zu lassen. ..."

In Absatz 5 ist dann geregelt, dass für den Fall, dass die Leitung auch der Ver- und Entsorgung des Kaufgrundstücks diene, der Käufer verpflichtet sei, sich an den Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Leitung anteilig zu beteiligen, sofern diese Frage nicht anderweitig geregelt sei. Ziffer 7 stellt dann klar, dass die Verkäuferin des Grundstückes die Käufer des Nachbargrundstückes in gleicher Weise gemäß Ziffer 6 verpflichtet, soweit das nicht bereits erfolgt sei.

Auf dem Grundstück der Kläger kam es insbesondere bei starken Regenfällen im Keller zu Durchfeuchtungen. Mit Schreiben vom 25.09.2018 forderten die Kläger deshalb den Beklagten auf, für die Instandhaltung und Instandsetzung der auf seinem Grundstück verlaufenden gemeinsamen Abflussleitung Sorge zu tragen und

kündigen an, sich an den Kosten zu beteiligen. Als der Beklagte daraufhin nichts veranlasst, leiten die Kläger das vorgenannte Beweisverfahren ein, in dem sie klären lassen möchten, worin die Ursache für die Durchfeuchtung der Kellerräume in ihrem Haus insbesondere bei stärkeren Niederschlägen liegt, ob diese in einer unzureichenden veralteten Kanalisation liege oder ob bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Beklagten, insbesondere eine Terrasseneinrichtung zur Durchfeuchtung beigetragen haben, welche konkreten Maßnahmen zur Vermeidung der Durchfeuchtung der Kellerräume erforderlich seien und welche voraussichtlichen Kosten für diese Maßnahmen zu veranschlagen seien.

Der Beklagte wehrt sich gegen den an ihn herangetragenen Anspruch, tätig zu werden, damit, dass er geltend macht, er habe seinerseits die Anschlussleitung von seinem Haus zu dem betreffenden Abwasserschacht auf seinem Grundstück, von dem auch die fragliche Abwasserleitung der Kläger zu einem weiteren Schacht der öffentlichen Kanalisation der Stadt Gelsenkirchen weitergeleitet würde, still gelegt. Seine Terrasse könne mit den geschilderten Feuchtigkeitsproblemen der Kläger nichts zu tun haben.

Das Amtsgericht erließ entsprechend dem Klägervorbringen den Beweisbeschluss und der beauftragte Sachverständigen Dipl.-Ing. stellte in dem von ihm unter Hinzuziehung des Rohrreinigungsdienstes S durchgeführten Ortstermin fest, dass es eine Verstopfung der Abflussleitung vor dem Sammelschacht auf dem Grundstück des Beklagten gab, die dazu führte, dass das Wasser in diesem Schacht bis ca. 50 cm unter Geländeniveau stand. Diese Verstopfung in Form von Sandeinspülungen sowie den üblichen Verschmutzungen in Form von Laugen – und Waschmaschinenschlamm sowie Fusseleinspülungen wurde im Rahmen des Ortstermins beseitigt. Seitdem wurden klägerseits keine weiteren Durchfeuchtungen des fraglichen Kellerwandbereiches mehr festgestellt, so dass sie auf die Fortführung des Beweisverfahrens verzichteten. Der Beklagte stellte dort daraufhin den Antrag, dass die Kläger binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist, Klage zur Hauptsache erheben sollten.

Dies geschah mit der vorliegenden Klage, bei der die Kläger geltend machten, dass der Beklagte ihrer Aufforderung vom 25.09.2018 nicht nachgekommen sei. Mit der Klageschrift vom 04.11.2019 erklärten sie den Rechtsstreit für erledigt und beantragten, dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Der Beklagte war demgegenüber der Ansicht, die Klage sei bereits unzulässig. Eine Erledigung habe nicht stattgefunden. Die fehlende Fortführung des Beweisverfahrens durch die Kläger sei als Rücknahme des Beweisantrags auszulegen.

Im Übrigen behauptet der Beklagte, die gemeinschaftliche Leitung seit 20 Jahren nicht mehr zu nutzen, sie noch Anfang September 2018 komplett gereinigt und durchspült zu haben. Hiervon habe er die Kläger mit E-Mail vom 01.10.2018 informiert. Die Verunreinigungen könnten nur von den Klägern kommen, die selbst keine Reinigung durchgeführt hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Vortrags wird auf den Tatbestand des amtsgerichtlichen Urteils Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat ebenfalls die Akte aus dem genannten Beweisverfahren beigezogen und entsprechend eines mit Verfügung vom 04.03.2020 erteilten Hinweises, dass bei der vorliegenden Konstellation eine Feststellungsklage zu erheben sei, gerichtet z.B. auf die Feststellung, dass der Beklagte zur Beseitigung der Störung verpflichtet gewesen sei, die Klage abgewiesen. Diese sei unzulässig. Die begehrte Kostenerstattung für das selbstständige Beweisverfahren könne mit dem gestellten Antrag nicht erreicht werden. Im selbstständigen Beweisverfahren ergehe grundsätzlich keine Kostenentscheidung außer im hier nicht gegebenen Fall des § 494a Abs. 2 ZPO. Sofern der Antragsgegner eines selbstständigen Beweisverfahrens mit dem Kosten belastet werden solle, weil er z.B. den zu Grunde liegenden Anspruch erfüllt habe oder die streitgegenständliche Störung beseitigt wurde, dann könne der Antragsteller entweder entsprechend dem erteilten Hinweis, eine Feststellungsklage erheben oder eine Zahlungsklage, sofern ihm ein materieller Kostenerstattungsanspruch zustehe. Die Kläger hätten ihre Klage trotz Hinweises nicht umgestellt.

Mit der Berufung rügen die Kläger die Rechtsanwendung des Amtsgerichts und wiederholen ihren erstinstanzlichen Antrag, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

In der Rechtsprechung sei anerkannt, dass, wenn zwischen den Instanzen eine Erledigung eintrete, die unterlegene Partei gleichwohl die Berufung einlegen könne

mit dem Ziel, die Erledigung des Rechtsstreits festzustellen. Nichts anderes könne gelten, wenn im Beweisverfahren die Erledigung eintrete und der dortige Antragsteller vom Antragsgegner gemäß § 494 a ZPO in das Klageverfahren gezwungen werde.

II.

Die Berufung verspricht aus folgenden Gründen offensichtlich keinen Erfolg:

Zunächst hat das Amtsgericht zutreffend die BGH-Rechtsprechung zur Problematik der Kostenerstattung für ein Beweisverfahren, bei dem sich der Streit vor dem Hauptsacheverfahren erledigt hat - z.B. in dem Urteil des BGH's vom 10.10.2017 – VI ZR 520/16 –, Rn 14 ff recherchiert nach juris -, ausgewertet. Es hat die Kläger auf die danach hierfür gangbaren Wege der Feststellungsklage oder der Leistungsklage aufgrund des in einem solchen Fall u.U. gegebenen materiellen Kostenerstattungsanspruchs hingewiesen.

Auch wenn die Kläger ihren Antrag daraufhin nicht angepasst haben, lässt sich ihr Begehr doch eindeutig dahingehend auslegen, dass sie die Feststellung wünschen, dass der zu führende Rechtsstreit über die Verpflichtung des Beklagten „etwas zu unternehmen, damit die Durchfeuchtung der Kellerwand im Hause der Kläger aufhörte" , bei dem sie die konkret zu verlangende(n) Maßnahme(n) und Kosten durch das Beweisverfahren in Erfahrung bringen wollten, sich erledigt hatte. Durch die beklagtenseits beantragte Fristsetzung zur Klageerhebung gemäß § 494a Abs. 1 ZPO waren sie auf den Klageweg gezwungen, um die anderweitig erfolgende Kostenentscheidung des Amtsgericht zu ihren Lasten gemäß § 494a Abs. 2 ZPO zu vermeiden. Es fragt sich so, ob wie sonst im Falle der einseitigen Erledigungserklärung eines Rechtsstreits der oft allein nur gestellte Kostenantrag hier in einen Antrag auf Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits hätte umgedeutet werden müssen, um auf diese Weise zu der für die Parteien letztlich wichtige Entscheidung in der Sache zu kommen, wer die Kosten dieses provozierten Rechtsstreits und damit auch die Kosten des dazugehörigen nicht beendeten Beweisverfahrens zu tragen habe.

Nimmt man eine solche Umdeutung vor, dann lässt sich eindeutig im Sinne des Beklagten feststellen, dass sich der zum Beginn des Beweisverfahrens von den Klägern ins Auge gefasste Rechtsstreit nicht dadurch erledigt hat, dass bei den Untersuchungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. ' im Rahmen des Beweisverfahrens die Leitung durchspült wurde. Die Tatsachen, dass dadurch ein Rückstau vor dem Sammelschacht auf dem Grundstück des Beklagten beseitigt wurde mit der Folge, dass die Kellerwand im Hause der Kläger danach nicht weiter bei Starkregen durchfeuchtet wurde, besagen nichts dazu, ob die Kläger gegenüber dem Beklagten den im Schreiben vom 25.09.2018 geltend gemachten Anspruch hatten, dass er verpflichtet war, für die Instandhaltung – und –setzung der gemeinschaftliche Rohre Sorge zu tragen und sie sich dann nur im Anschluss an den Kosten zu beteiligen hätten. Denn nach den eingangs zitierten Vertragsbestimmungen hätten die Kläger das Recht und auch die Pflicht gehabt, sich selbst im Falle des Verdachts, dass mit den Abflussrohren etwas nicht in Ordnung sei, um deren Instandhaltung, bzw. die Instandsetzung zu kümmern. Der Beklagte war nur verpflichtet, ihnen oder von ihnen beauftragten Dritten dafür das Betreten seines Grundstücks zu erlauben und sich gegebenenfalls am Ende hälftig an den Kosten zu beteiligen, wenn die betreffende Leitung auch von ihm genutzt wurde. Hier kam als Besonderheit hinzu, dass der Beklagte schon seit Jahren die von der Firma S ' ' gespülte Leitung nicht mehr nutzte und dies den Klägern auf ihr Schreiben vom 25.09.2018 auch mitgeteilt hatte. Der weitere in das Beweisverfahren eingebrachte Verdacht der Kläger, dass die Durchfeuchtung ihrer Kellerwand mit der vom Beklagten erweiterten Terrasse auf seinem Grundstück zusammenhängen könnte, hat der Sachverständige Dipl.-Ing. in seinem Gutachten ausgeschlossen (S. 14 des Gutachtens). Es ist so nicht ersichtlich, welche konkreten vor der Einleitung des Beweisverfahrens ins Auge gefassten Ansprüche der Kläger gegenüber dem Beklagten, sich im Rahmen des Beweisverfahrens erledigt haben sollen, so dass das Amtsgericht auch der Sache nach die Klage zutreffend abgewiesen hat.

Da eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ein Urteil des Berufungsgerichts nicht erfordern, beabsichtigt die Kammer eine Zurückweisung der Berufung im Beschlusswege.

III.

Die Kläger haben Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Essen, 30.09.2020
15. Zivilkammer

Pohlmann Vorsitzende Richterin am Landgericht	Scheibel Richter	Dr. Dechamps Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Essen

LANDGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN